

Merkblatt: Webdesign

Die eigene Homepage gehört heute zum professionellen Auftritt. Fehlen Ihnen die entsprechenden Programmierkenntnisse, werden Sie sich bei Erstellung und Gestaltung Ihrer Internetpräsenz der Hilfe eines Webdesigners bedienen müssen. Dabei sollten Sie bei dessen Auswahl nicht allein auf den Preis achten. Ein vermeintlich günstiges Angebot kann vielmehr schnell mit Folgekosten verbunden sein, die sich im Kleingedruckten Ihres Webdesign-Vertrages verborgen und mit denen Sie nicht gerechnet haben. Nachdem die juristische Einordnung des Webdesign-Vertrages bislang nicht abschließend geklärt ist, spielt die vertragliche Ausgestaltung hier eine ganz entscheidende Rolle. Wollen Sie sich also unnötigen Ärger und unter Umständen ganz erhebliche Kosten sparen, sollten Sie nicht auf die frühzeitige Einbindung eines im Internet-Recht versierten Rechtsanwalts verzichten.

Was hat ein Webdesigner zu leisten?

Was Ihr Webdesigner für sein Geld im Einzelfall leisten muss, ergibt sich aus dem Webdesigner-Vertrag. Dabei versteht man im allgemeinen Sprachgebrauch unter Webdesign sowohl das (optische) Design der Internetpräsenz wie deren technische Realisierung durch html.-Programmierung. Leistungen können sich dabei auf die (erstmalige) Erstellung oder Überarbeitung Ihrer Website beschränken, aber auch deren (nachfolgende) Betreuung umfassen. Besonderes Augenmerk ist damit auf die Ausgestaltung des Vertragsgegenstandes bzw. die Leistungspflichten des Webdesigners zu legen. Hier sollten Sie technische Anforderungen an Umfang sowie Funktionalitäten der zu erstellenden Internetpräsenz (sowie ggf. den Betreuungsumfang) möglichst detailliert vertraglich vereinbaren. Fehlen zu Beginn der Zusammenarbeit entsprechend klare Vorstellungen, was in der Praxis häufig der Fall ist, so sollten zumindest der Einsatzzweck (etwa: Selbstpräsentation/ online Shop) sowie sonstige konkrete Vorgaben (etwa: zweisprachig: Deutsch/ Englisch) festgeschrieben werden.

In aller Regel werden Sie mit Ihrem Webdesigner eine Pauschalvergütung vereinbaren. Um hier Konflikte zur Vergütungshöhe zu vermeiden, sollten Sie möglichst frühzeitig klären, welche Leistungen von der Pauschale nicht erfasst und nur gegen ein zusätzliches Honorar, etwa für die Suchmaschinenoptimierung oder die Beschaffung der Internet-Domain, erbracht werden sollen. Ganz vermeiden werden sich Konflikte erfahrungsgemäß nicht. In der Praxis zeigt sich vielmehr häufig, dass erst im Verlauf der Erstellung der Website sich Zusatz- und Änderungswünsche ergeben. Ob und gegebenenfalls in welcher Höhe dann ein (zusätzliches) Honorar zu zahlen ist, hängt von der entsprechenden Vereinbarung mit Ihrem Webdesigner ab.

Wie gestaltet sich in aller Regel die Zusammenarbeit mit Ihrem Webdesigner?

Bis Ihre Website ins Internet eingestellt wird, wird einige Zeit ins Land gehen. In aller Regel unterscheidet man dabei zwischen

- Verhandlungsphase,
- Konzeptphase,
- Entwurfsphase und
- Herstellungsphase

Die Kooperationsbereitschaft der Beteiligten in jeder dieser Phasen spielt eine entscheidende Rolle beim Gelingen des Projekts. Dies gilt insbesondere für die Einhaltung des vorgegebenen Zeitplans. So verwundert es auch nicht, wenn Webdesign-Verträge Sie als Auftraggeber regelmäßig zur Mitwirkung bei der Erstellung der Website verpflichten. Dies ist auch richtig so. Welche Pflichten Sie hierbei im Einzelnen treffen, sollten Sie jedoch unbedingt prüfen lassen. Andernfalls besteht die Gefahr, dass der Webdesigner durch geschickte Vertragsgestaltung sich

von seiner Leistungspflicht im Ergebnis frei zeichnet, Sie aber zur Honorarzahlung verpflichtet bleiben.

Welche Rechte erwirbt der Webdesigner an Ihrer Internetpräsenz?

Der Quellcode Ihrer Website wird in aller Regel urheberrechtlich geschützt sein. Ob und inwieweit dies auch für das Design auf der Bildschirmoberfläche gilt, ist umstritten. Es verwundert daher nicht, dass Webdesign-Verträge in aller Regel entsprechende Regelungen zu Urheberrechten des Webdesigners an der Website vorsehen.

Wollen Sie vermeiden, dass Sie dauerhaft für jede Anpassung Ihrer Website die (kostenpflichtige) Zustimmung Ihres Webdesigners benötigen, sollten Sie darauf achten, dass Ihnen die Nutzungsrechte an der erstellten Website (möglichst) umfassend eingeräumt werden. Eine entsprechende Prüfung ist dringend angezeigt. Haben Sie es etwa übersehen, sich entsprechenden Nutzungsrechte vertraglich einzuräumen, bedürfen Sie unter Umständen der (kostenpflichtigen) Zustimmung Ihres Webdesigners, wenn Sie Ihr Webdesign zur Grundlage Ihrer Corporate Identity nutzen wollen.

Zudem sollten Sie Ihren Webdesigner dazu verpflichten, die für die Erstellung der Website erforderlichen Konzepte zu dokumentieren und Ihnen nach Fertigstellung der Website zur Verfügung zu stellen. Sollten Sie später den Webdesigner wechseln, haben Sie auf dieser Grundlage die Möglichkeit, die einmal erstellte Website fortzuentwickeln.

Welches Haftungsrisiko haben Sie?

Verletzen Sie in Ihrer Internetpräsenz (Urheber-)Rechte Dritter, machen Sie sich haftbar. Solche Rechte können dabei an Texten und Bildern bestehen. Im Einzelfall können zudem die abgebildeten Personen einen Ersatzanspruch gegen Sie haben. Um Ihre Ersatzpflicht zu begründen, bedarf es dabei auch nur ausnahmsweise eines Verschuldens Ihrerseits.

Vor dem Hintergrund dieser (weitreichenden) Haftung sehen Webdesign-Verträge in aller Regel vor, dass der Webdesigner nicht für die Materialien, etwa Fotos, und Inhalte verantwortlich ist und keine entsprechende Prüfung auf Rechte Dritter erfolgt.

Eine solche Prüfung auf Schutzrechte Dritter, etwa durch einen im Urheberrecht versierten Rechtsanwalt, ist daher vor Erstellung der Website dringend angezeigt, wollen Sie sich nicht der Gefahr teurer Abmahnungen aussetzen.

Besteht die Gefahr, dass die Konzeption Ihrer Website einen Wettbewerbsverstoß begründen kann, sollten Sie jedenfalls darauf achten, dass hierfür Ihr Webdesigner verantwortlich gemacht werden kann.

Was passiert, wenn Ihr Webdesigner schlecht leistet?

Was passieren soll, wenn Ihr Webdesigner schlecht leistet, wird sich in der Regel aus den entsprechenden vertraglichen Regelungen ergeben. Nachdem die rechtliche Einordnung des Webdesign-Vertrages in der Rechtsprechung bislang nicht abschließend geklärt ist, wird Ihr Webdesigner nämlich gut beraten sein, entsprechende Klauseln mit Ihnen zu vereinbaren. Wollen Sie hier nicht Gefahr laufen, dass Ihre Interessen im Fall der Schlechtleistung nicht angemessen berücksichtigt werden, sollten Sie sich vor möglichen Vertragsverhandlungen bei einem spezialisierten Rechtsanwalt erkundigen, worauf Sie zu achten haben und welche Alternativen bestehen.

Haben Sie noch weitere Fragen, dann wenden Sie sich an uns.

Ihr Ansprechpartner: Dr. Christian Pisani